

Rechtssache C-790/23 [Qassioun]ⁱ**Vorabentscheidungsersuchen****Eingangsdatum:**

21. Dezember 2023

Vorlegendes Gericht:

Korkein hallinto-oikeus (Finnland)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. Dezember 2023

Rechtsmittelführerin:

X

Andere Beteiligte:

Maahanmuuttovirasto

**KORKEIN HALLINTO-OIKEUS
(OBERSTES
VERWALTUNGSGERICHT)****Zwischenentscheidung** [*nicht
übersetzt*]18. Dezember 2023 [*nicht
übersetzt*][*nicht übersetzt*]**Verfahrensgegenstand**Vorabentscheidungsersuchen an den
Gerichtshof der Europäischen Union gemäß
Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise
der Europäischen Union (AEUV)**Rechtsmittelführerin**

X, Syrien

**In der Rechtssache angehörte
Beteiligte**Maahanmuuttovirasto
(Einwanderungsbehörde)

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Angefochtene Entscheidung

Helsingin hallinto-oikeus
(Verwaltungsgericht Helsinki) 15.12.2022
[nicht übersetzt]

Gegenstand des Verfahrens und relevanter Sachverhalt

(1) X (im Folgenden: die Rechtsmittelführerin) ist eine syrische Staatsangehörige aus Damaskus. Sie ist eine ledige, volljährige Frau, ihrer ethnischen Herkunft nach Araberin und ihrer Religion nach sunnitische Muslimin. Ihre Mutter und ihre minderjährigen Schwestern, mit denen sie von Syrien nach Dänemark und später nach Finnland gereist ist, halten sich derzeit in Finnland auf. Ihren Angaben zufolge hat die Rechtsmittelführerin keinen Kontakt zu ihrem Vater. Bei ihr wurden u. a. eine posttraumatische Belastungsstörung und eine schwere depressive Störung ohne psychotische Symptome diagnostiziert.

(2) Die Rechtsmittelführerin beantragte internationalen Schutz erstmalig am 1. Juli 2016 in Dänemark. Am 29. August 2016 erteilte Dänemark ihr aufgrund von Schutzbedürftigkeit einen vorläufigen Aufenthaltstitel nach § 7 Abs. 3 des dänischen Ausländergesetzes. Der Aufenthaltstitel der Rechtsmittelführerin galt vom 29. August 2016 bis zum 12. November 2020.

(3) Mit Bescheid vom 17. November 2020 beschloss die *dänische Einwanderungsbehörde* von Amts wegen aufgrund von § 11 Abs. 2 des dänischen Ausländergesetzes, den Aufenthaltstitel nicht zu verlängern, da die Grundlage für den Aufenthaltstitel nicht mehr vorliege. Der *dänische Beschwerdeausschuss für Flüchtlinge*¹ änderte mit Beschluss vom 2. Juli 2021 den Bescheid der Behörde nicht ab. Der Rechtsmittelführerin wurde durch den Beschluss des Beschwerdeausschusses aufgegeben, das Land spätestens einen Monat nach Erlass dieser Entscheidung zu verlassen. Dem Bescheid zufolge kann die Rechtsmittelführerin, falls sie das Land nicht freiwillig verlässt, nach Syrien zurückgeführt werden. In dem Beschluss heißt es jedoch, dass die dänische Regierung aus außenpolitischen Gründen beschlossen habe, vorerst keine Rückführungen nach Syrien vorzunehmen. Der Beschluss sieht vor, dass gegen die Rechtsmittelführerin ein Einreiseverbot für alle EU-Mitgliedstaaten (außer Irland) und für alle Schengen-Staaten ausgesprochen werden kann, wenn sie ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommt.

(4) Die *Rechtsmittelführerin* beantragte am 27. Juli 2021 in Finnland internationalen Schutz. Zur Begründung ihres Antrags berief die Rechtsmittelführerin sich auf eine drohende Zwangsehe. Zudem wurden von

¹ Flygtningenævnet.

der Rechtsmittelführerin während einer in Dänemark erfolgten Demonstration gegen das syrische Regime Fotos aufgenommen und nach Syrien geschickt.

(5) Am 29. Juli 2021 übermittelte die *Maahanmuuttovirasto* Dänemark ein Wiederaufnahmegesuch nach der Dublin-III-Verordnung². Am 5. August 2021 gab Dänemark diesem Ersuchen auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 1 Buchst. d dieser Verordnung statt.

(6) Mit Bescheid vom 12. November 2021 wies die *Maahanmuuttovirasto* den Antrag der Rechtsmittelführerin auf internationalen Schutz als unzulässig zurück und erteilte ihr keinen Aufenthaltstitel. Die *Maahanmuuttovirasto* beschloss, die Rechtsmittelführerin nach Dänemark auszuweisen und verhängte gegen sie ein zweijähriges Einreiseverbot für Finnland.

(7) Am 2. Februar 2022 teilte die *Maahanmuuttovirasto* Dänemark mit, dass die am 5. Februar 2022 ablaufende Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung bis zum 5. Februar 2023 verlängert worden sei, nachdem die Rechtsmittelführerin flüchtig gewesen sei. Die Rechtsmittelführerin war nicht zu einem in Hinblick auf ihre Abschiebung reservierten Coronavirus-Test erschienen und wurde als verschwunden gemeldet. Später kehrte sie am 4. Februar 2022 in das Aufnahmезentrum zurück.

(8) Mit dem angefochtenen Beschluss wies das *Helsingin hallinto-oikeus* (Verwaltungsgericht Helsinki) das Rechtsmittel der Rechtsmittelführerin zurück.

(9) Die *Rechtsmittelführerin* hat beim *Korkein hallinto-oikeus* die Zulassung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragt und begehrt mit ihrer Beschwerde die Aufhebung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und der *Maahanmuuttovirasto*. Der Rechtsstreit sei an die *Maahanmuuttovirasto* zurückzuverweisen, in erster Linie zwecks Gewährung von internationalem Schutz oder eines Aufenthaltstitels und hilfsweise zwecks Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz. Die Rechtsmittelführerin beantragt ferner, die Vollstreckung der Abschiebung zu untersagen und in dem Rechtsstreit eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

(10) Am 13. Januar 2023 erließ das *Korkein hallinto-oikeus* eine einstweilige Anordnung [*nicht übersetzt*], mit der die Vollstreckung der

² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung, sog. Dublin-III-Verordnung)

Abschiebung der Rechtsmittelführerin bis zur Entscheidung des Korkein hallinto-oikeus über die Zulassung des Rechtsmittels oder bis zu einer anderweitigen Anordnung untersagt wird.

Wesentliches Vorbringen der Parteien

(11) Die *Rechtsmittelführerin* macht geltend, dass die Entscheidung der Maahanmuuttovirasto, den Antrag der Rechtsmittelführerin auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, zumindest hinsichtlich des subsidiären Schutzes gegen Unionsrecht verstoße. Dänemark wende weder die Anerkennungsrichtlinie³ noch die Verfahrensrichtlinie⁴ an. Ihre Ausweisung nach Dänemark bedeute, dass ihr Antrag auf internationalen Schutz in keinem Stadium in Bezug auf subsidiären Schutz geprüft werde. In Anbetracht der Rn. 52 und 55 des Urteils C-497/21 des Gerichtshofes verstoße dies gegen das Unionsrecht.

(12) Die Rechtsmittelführerin macht ferner geltend, sie befürchte eine weitere Ausweisung von Dänemark nach Syrien. Nach der Verwaltungspraxis in Bezug auf Entscheidungen der Maahanmuuttovirasto und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stelle eine Rückführung nach Syrien eine gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßende Behandlung dar. Zudem befürchte die Rechtsmittelführerin, in Dänemark auf unbestimmte Zeit unter inhumanen Verhältnissen in einem Abschiebezentrum leben zu müssen, in dem persönliche Rechte stark eingeschränkt seien. Die Umstände stellten zumindest für Syrer einen systemischen Mangel des dänischen Aufnahmesystems dar, wenn man berücksichtige, dass niemand nach Syrien zurückgeführt werden könne. Eine Abschiebung der Rechtsmittelführerin nach Dänemark verstoße gegen das *Non-Refoulement-Prinzip*.

(13) Jedenfalls aber sei die Überstellungsfrist als abgelaufen anzusehen, da die Rechtsmittelführerin nicht flüchtig gewesen sei und die Frist daher nicht hätte verlängert werden dürfen. Auch sei die Überstellung der Rechtsmittelführerin nicht sofort erfolgt, sobald dies praktisch möglich gewesen wäre.

(14) Die *Maahanmuuttovirasto* macht geltend, dass der besondere Status Dänemarks im Asylsystem der Union die Anwendung der Dublin-III-

³ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)

⁴ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

Verordnung nicht berühre. Die Maahanmuuttovirasto verweist insoweit auf Rn. 49 des Urteils C-497/21 des Gerichtshofs. Die Maahanmuuttovirasto trägt zudem vor, dass Grundlage des Dublin-Systems der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens sei. Der Umstand, dass in den Mitgliedstaaten keine identischen Entscheidungen erlassen würden, könne nicht als Grund für ein Abweichen vom Grundsatz gegenseitigen Vertrauens gelten. Weder der Gerichtshof noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hätten festgestellt, dass das dänische Asyl- oder Aufnahmesystem systemische Mängel habe. Darüber hinaus stellt die Maahanmuuttovirasto fest, dass die Rechtsmittelführerin durch ihr Nichterscheinen zum Coronavirus-Test absichtlich die Durchführung der Überstellung vermieden habe. Ihr sei der Testtermin mitgeteilt worden und sie habe den Behörden keinen triftigen Grund für ihre Abwesenheit genannt. Die Maahanmuuttovirasto habe davon ausgehen können, dass die Rechtsmittelführerin flüchtig gewesen sei. Wenn die Frist noch laufe, gehe die Zuständigkeit nicht allein deshalb schon auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, weil die Überstellung nicht sofort erfolgt sei.

Nationale finnische Rechtsvorschriften

(15) Nach § 103 Nr. 2 [in der zuletzt durch das Gesetz 29.3.2019/437 geänderten Fassung] des Ulkomaalaislaki (301/2004)⁵ (Ausländergesetz 301/2004) kann ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt werden, wenn der Antragsteller in einen anderen Staat überstellt werden kann, der nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

(16) Gemäß § 147 [in der zuletzt durch das Gesetz 30.12.2013/1214 geänderten Fassung] des Ausländergesetzes darf niemand in ein Gebiet ausgewiesen, abgeschoben oder infolge einer Einreiseverweigerung zurückgeführt werden, in dem er der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder einer sonstigen die Menschenwürde verletzenden Behandlung ausgesetzt werden könnte noch in ein Gebiet, von dem aus er in ein derartiges Gebiet verbracht werden könnte.

(17) Nach § 148 Abs. 2 des Ausländergesetzes kann auch ein ohne Aufenthaltstitel eingereister Ausländer ausgewiesen werden, wenn für seinen Aufenthalt in Finnland ein Visum oder Aufenthaltstitel erforderlich wären, diese aber nicht von ihm beantragt oder ihm erteilt wurden.

⁵ Finlex: <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2004/20040301>

Nationale dänische Rechtsvorschriften

(18) § 7 des dänischen Ausländergesetzes⁶ („Udlændingelov“) bestimmt:

„(1) Einem Ausländer wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt, wenn er unter die Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 fällt.

(2) Einem Ausländer wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt, wenn ihm bei der Rückkehr in sein Heimatland die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Ein Antrag nach Satz 1 gilt auch als Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt nach Abs. 1.

(3) In den Fällen des Abs. 2, in denen die Gefahr der Todesstrafe oder von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung auf einer besonders schwerwiegenden, durch willkürliche Gewalt und Angriffe auf die Zivilbevölkerung gekennzeichneten Lage im Heimatland beruht, ist auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zu erteilen. Ein Antrag nach Satz 1 gilt auch als Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach den Abs. 1 und 2.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Ausländer, der nach den auf der Grundlage von § 1a Abs. 2 des Lov om fuldbyrdelse af straf m.v. (Strafvollzugsgesetz) erlassenen Vorschriften eine Freiheitsstrafe verbüßt oder unter eine freiheitsentziehende Anordnung fällt oder nach den auf der Grundlage von § 1a Abs. 4 des Hjemrejselov (Rückreisegesetz) erlassenen Vorschriften untergebracht ist.

(5) Eine Aufenthaltserlaubnis nach den Abs. 1 bis 3 kann versagt werden, wenn der Ausländer bereits in einem anderen Land Schutz erlangt hat oder wenn er enge Bindungen zu einem anderen Land hat, bei dem davon auszugehen ist, dass er dort Schutz erlangen kann. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann unabhängig davon getroffen werden, ob der Ausländer unter die Abs. 1 bis 3 fällt.“

(19) § 11 Abs. 2 des dänischen Ausländergesetzes sieht vor:

„(2) Eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die mit der Möglichkeit zum Daueraufenthalt erteilt wurde, wird auf Antrag verlängert, es sei denn, es liegen Gründe für eine Einziehung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 vor. Die Udlændingestyrelse (Ausländerbehörde) trifft von Amts wegen eine Entscheidung über die Verlängerung einer zum vorübergehenden Aufenthalt

⁶ Udlændingeloven (LBK nr 1079 af 10/08/2023), <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2023/1079>

erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 7 und § 8 Abs. 1 und 2, wenn die Grundlage dafür nach wie vor besteht. Auf die Entscheidung über die Verlängerung einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9c Abs. 1 aufgrund familiärer Bindungen zu einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 oder § 8 Abs. 1 oder 2 erteilt wurde, findet § 19 Abs. 7 und 8 entsprechende Anwendung.“

(20) § 53a Abs. 2 Satz 3 des dänischen Ausländergesetzes bestimmt:

„Lehnt die Udlændingestyrelse (Ausländerbehörde) es ab, einem Ausländer, der sich im Inland aufhält oder nach den auf der Grundlage von § 1a Abs. 2 des Lov om fuldbyrdelse af straf m.v. (Strafvollzugsgesetz) erlassenen Vorschriften eine Freiheitsstrafe verbüßt oder unter eine freiheitsentziehende Anordnung fällt oder nach den auf der Grundlage von § 1a Abs. 4 des Hjemrejselov (Rückreisegesetz) erlassenen Vorschriften untergebracht ist, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 zu erteilen, trifft sie eine Entscheidung über die Versagung der Verlängerung oder die Einziehung einer nach § 7 oder § 8 Abs. 1 oder 2 erteilten Aufenthaltserlaubnis oder trifft sie eine Entscheidung nach § 32b oder § 49a, dass eine Abschiebung nicht gegen § 31 verstößt, so gilt die Entscheidung als Beschwerde an den Flygtningenævnen (Beschwerdeausschuss für Flüchtlinge).“

Maßgebliche Vorschriften des Unionsrechts

Sonderstellung Dänemarks

(21) Nach Art. 1 Abs. 1 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme von Maßnahmen durch den Rat, die nach dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen werden. Für Beschlüsse des Rates, die einstimmig angenommen werden müssen, ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vertreters der Regierung Dänemarks erforderlich.

(22) Nach Art. 2 des Protokolls sind Vorschriften des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach jenem Titel beschlossene Maßnahmen, Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, sowie Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, in denen solche Vorschriften oder Maßnahmen oder nach jenem Titel geänderte oder änderbare Maßnahmen ausgelegt werden, für Dänemark nicht bindend oder anwendbar. Diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen berühren in keiner Weise die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten Dänemarks; ebenso wenig berühren diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen in irgendeiner Weise den Besitzstand der Gemeinschaft

oder der Union oder sind sie Teil des Unionsrechts, soweit sie auf Dänemark Anwendung finden. Insbesondere sind Rechtsakte der Union auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen wurden und die geändert werden, für Dänemark ohne die Änderungen weiterhin bindend und anwendbar.

(23) In Art. 2 und 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. 2006, L 66, S. 38, im Folgenden: Abkommen zwischen der Union und Dänemark), wurden Vereinbarungen über die Anwendung der Bestimmungen bzw. der Änderungen von Bestimmungen der Verordnung Dublin II im Verhältnis zwischen der Union und Dänemark getroffen.

Dublin-III-Verordnung

(24) Nach dem zehnten Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, umfasst der Anwendungsbereich dieser Verordnung zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und der Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der Union, insbesondere mit der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz.

(25) Gemäß Art. 2 Buchst. b der Verordnung bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck „Antrag auf internationalen Schutz“ einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2011/95/EU.

(26) Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung prüfen die Mitgliedstaaten jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzone stellt. Der Antrag wird von einem einzigen

Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird.

(27) Gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung ist der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen.

(28) Nach Art. 29 Abs. 1 der Verordnung erfolgt die Überstellung des Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchst. c oder d aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 aufschiebende Wirkung hat.

(29) Nach Art. 29 Abs. 2 Unterabs. 1 ist der zuständige Mitgliedstaat, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird, nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Anerkennungsrichtlinie

(30) Gemäß dem 51. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes beteiligt sich Dänemark nach den Art. 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Annahme verpflichtet.

(31) Nach Art. 2 Buchst. h bezeichnet im Sinne dieser Richtlinie der Ausdruck „Antrag auf internationalen Schutz“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller

die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzes anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht.

Verfahrensrichtlinie

(32) Nach dem 43. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes sollten die Mitgliedstaaten alle Anträge in der Sache prüfen, d. h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller gemäß der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anerkannt werden kann, sofern die vorliegende Richtlinie nichts anderes vorsieht, insbesondere dann, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass ein anderer Staat den Antrag prüfen oder für ausreichenden Schutz sorgen würde. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere nicht verpflichtet sein, einen Antrag auf internationalen Schutz in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder ihm anderweitig ausreichenden Schutz gewährt und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist.

(33) Gemäß dem 59. Erwägungsgrund der Richtlinie beteiligt sich Dänemark gemäß den Art. 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(34) Gemäß Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Fällen, in denen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ein Antrag nicht geprüft wird, nicht prüfen, ob dem Antragsteller der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU zuzuerkennen ist, wenn ein Antrag auf der Grundlage des vorliegenden Artikels als unzulässig betrachtet wird.

Rechtsprechung des Gerichtshofs

(35) Am 22. September 2022 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache C-497/21, SI, TL, ND, VH, YT und HN (EU:C:2022:721). Die Rechtssache betraf die Voraussetzungen für die Unzulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz, wenn die früheren Anträge der Antragsteller auf internationalen Schutz in Dänemark abgelehnt worden waren. Der Gerichtshof führte aus, dass nach Art. 2 des Abkommens zwischen der Union und Dänemark die Dublin-III-Verordnung zwar auch vom Königreich Dänemark umgesetzt werde. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem die Betroffenen im Königreich Dänemark einen

Antrag auf internationalen Schutz gestellt hätten, könne somit ein anderer Mitgliedstaat, in dem die Betroffenen einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz gestellt hätten, das Königreich Dänemark um Wiederaufnahme der betreffenden Personen ersuchen, wenn die in Art. 18 Abs. 1 Buchst. c oder d dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt seien (vgl. Rn 49 dieses Urteils).

(36) Diesem Urteil zufolge kann daraus jedoch nicht geschlossen werden, dass der betreffende Mitgliedstaat, wenn eine Wiederaufnahme nicht möglich ist oder nicht erfolgt, davon ausgehen darf, dass der weitere Antrag auf internationalen Schutz, den der Betroffene bei den eigenen Stellen dieses Mitgliedstaats gestellt hat, einen „Folgeantrag“ im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32 darstellt. Selbst wenn man davon ausginge, dass die im Königreich Dänemark gestellten Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von den Behörden dieses Mitgliedstaats auf der Grundlage von Kriterien geprüft würden, die im Wesentlichen mit den Kriterien der Richtlinie 2011/95/EU identisch seien, könne dieser Umstand nicht die Ablehnung – sei sie auch auf den Teil betreffend die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt – eines Antrags auf internationalen Schutz rechtfertigen, den ein Antragsteller, dessen früherer Antrag auf Zuerkennung dieser Eigenschaft von den dänischen Behörden abgelehnt worden sei, in einem anderen Mitgliedstaat stelle (vgl. Rn. 50 und 52 dieses Urteils sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

(37) Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32/EU in Verbindung mit Art. 2 Buchst. q dieser Richtlinie sowie mit Art. 2 des Protokolls über die Position Dänemarks ist nach dem Urteil dahin auszulegen, dass er der Regelung eines anderen Mitgliedstaats als des Königreichs Dänemark entgegensteht, wonach ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 2013/32/EU ganz oder teilweise als unzulässig abgelehnt werden kann, der in diesem Mitgliedstaat von einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen gestellt wird, dessen früherer, im Königreich Dänemark gestellter Antrag auf internationalen Schutz von letzterem Mitgliedstaat abgelehnt wurde (vgl. Rn. 55 dieses Urteils).

(38) In seinem Urteil vom 26. Juli 2017, Mengesteab, (C-670/16, (EU:C:2017:587)) hat der Gerichtshof den Begriff der Antragsstellung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung geprüft. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein von den Behörden erstelltes Schriftstück nicht als ein vom Antragsteller eingereichtes Formblatt angesehen werden könne. Die Generalanwältin ihrerseits hat in ihren Schlussanträgen in dieser Rechtssache ausgeführt, dass der Wortlaut der Definition des Antrags auf internationalen Schutz hinreichend weit sei, um sowohl ein formloses Gesuch um internationalen Schutz gegenüber den Behörden eines Mitgliedstaats (wie etwa den Polizei-, Grenzschutz-, Einwanderungsbehörden oder den Bediensteten einer Aufnahmeeinrichtung)

als auch einen förmlichen Antrag bei den nach Art. 35 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung benannten zuständigen Behörden einzuschließen (vgl. Rn. 78 des Urteils und Nr. 135 der Schlussanträge).

Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung

(39) In der beim Korkein hallinto-oikeus anhängigen Rechtssache ist zu entscheiden, ob die Maahanmuuttovirasto einen die Rechtsmittelführerin betreffenden Überstellungsbescheid nach Dänemark nach der Dublin-III-Verordnung erlassen durfte.

(40) Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass ihre Überstellung nach Dänemark gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde. Zudem trägt sie vor, dass das dänische Asylverfahren und die Aufnahmeverhältnisse zumindest hinsichtlich syrischer Antragsteller systemische Mängel aufwiesen. Das Korkein hallinto-oikeus ist auf der Grundlage der erlangten Informationen der Ansicht, dass kein Anlass besteht, eine Vorabentscheidung zu diesen Punkten zu beantragen. Stattdessen ist in dem Rechtsstreit im Wege des Vorabentscheidungsersuchens die Frage zu prüfen, ob die in Art. 18 Abs. 1 Buchst. d der Dublin-III-Verordnung geregelten Voraussetzungen für die Anwendung eines Wiederaufnahmeverfahrens erfüllt sind.

(41) Gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. d der Dublin-III-Verordnung ist der für die Prüfung eines Antrags zuständige Mitgliedstaat (in diesem Fall Dänemark) verpflichtet, einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der in den Art. 23, 24, 25 und 29 geregelten Voraussetzungen wieder aufzunehmen.

(42) Das Korkein hallinto-oikeus stellt fest, dass Dänemark in Bezug auf Titel V des Dritten Teils des AEUV, der u. a. die Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung umfasst, nach dem Protokoll über die Position Dänemarks einen besonderen Status hat, der es von den anderen Mitgliedstaaten unterscheidet. Aufgrund des Abkommens zwischen der Union und Dänemark wendet Dänemark für seinen Teil die Dublin-III-Verordnung an, das Abkommen erstreckt sich aber nicht auf die Anerkennungs- oder die Verfahrensrichtlinie, und diese sind in Dänemark nicht anwendbar. Somit weichen die in Dänemark angewandten nationalen Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz teilweise von denen der anderen Mitgliedstaaten ab. Es ist also zu prüfen, wie im vorliegenden Fall die Formulierung „Antrag abgelehnt“ in Art. 18 Abs. 1 Buchst. d der Dublin-III-Verordnung auszulegen ist.

(43) In der Rechtssache ist unstrittig, dass die Rechtsmittelführerin im Jahre 2016 in Dänemark internationalen Schutz beantragt hat. Ihr wurde

damals ein vorläufiger Aufenthaltstitel aufgrund von § 7 Abs. 3 des dänischen Ausländergesetzes erteilt. Nach dieser Rechtsvorschrift wird der vorläufige Aufenthaltstitel auf Antrag in Fällen erteilt, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung auf einer besonders schwerwiegenden, durch willkürliche Gewalt und Angriffe auf die Zivilbevölkerung gekennzeichneten Lage im Herkunftsland beruht. Unstreitig ist ebenfalls, dass die dänische Einwanderungsbehörde von Amts wegen nach Ablauf des vorläufigen Aufenthaltstitels der Rechtsmittelführerin beschlossen hat, den Aufenthaltstitel nicht zu verlängern.

(44) Hinsichtlich der Definition des Antrags auf internationalen Schutz in Art. 2 Buchst. b der Dublin-III-Verordnung wird auf Art. 2 Buchst. h der Anerkennungsrichtlinie verwiesen. In dieser Bestimmung wird ein Antrag auf internationalen Schutz als das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat bezeichnet, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt. Das Korkein hallinto-oikeus ist der Auffassung, dass unter einem „Antrag“ grundsätzlich das an eine Behörde gerichtete Ersuchen einer Person auf Gewährung internationalen Schutzes gemeint ist.

(45) Im vorliegenden Fall hat die Rechtsmittelführerin ihren Antrag auf internationalen Schutz bei den dänischen Behörden im Jahre 2016 gestellt. Aufgrund des Antrags wurde die Rechtsmittelführerin damals zumindest teilweise positiv beschieden, indem ihr ein vorläufiger Aufenthaltstitel aufgrund von Schutzbedürftigkeit erteilt wurde. Ein aus Sicht der Rechtsmittelführerin negativer, d. h. „ablehnender“ Bescheid dagegen wurde in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren nach Ablauf des vorläufigen Aufenthaltstitels und nicht aufgrund eines erneuten Antrags der Rechtsmittelführerin getroffen. Das Korkein hallinto-oikeus fragt sich, ob es sich in der vorliegenden Situation um die Ablehnung eines Antrags im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchst. d [der Dublin-III-Verordnung] handelt.

(46) Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass jedenfalls die Frist für die Überstellung abgelaufen und die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf Finnland übergegangen sei. Das Korkein hallinto-oikeus ist zunächst der Auffassung, dass die Maahanmuuttovirasto angesichts der Feststellungen in der Rechtssache und des Urteils des Gerichtshofs vom 19. März 2019, Jawo, (C-163/17, EU:C:2019:218) davon ausgehen konnte, dass die Rechtsmittelführerin vor den Behörden flüchtig im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung war. Das Korkein hallinto-oikeus weist ferner darauf hin, dass vor Ablauf der Überstellungsfrist die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf den ersuchenden Mitgliedstaat nicht schon allein deshalb übergeht, weil eine vorherige Überstellung praktisch möglich gewesen wäre. Nach vorläufiger Einschätzung des Korkein hallinto-oikeus war die Überstellungsfrist, sofern

das in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Wiederaufnahmeverfahren im Falle der Rechtsmittelführerin Anwendung findet, somit noch nicht abgelaufen. Nachdem das Korkein hallinto-oikeus mit Zwischenbeschluss vom 13. Januar 2023 die Vollstreckung der Abschiebung verboten hat, wurde die Überstellungsfrist gehemmt.

(47) Aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-497/21 geht hervor, dass die dänische Ausnahme vom europäischen Asylsystem unter bestimmten Umständen dazu führen kann, dass ein anderer Mitgliedstaat einen Antrag eines Asylbewerbers auf internationalen Schutz nicht als unzulässig zurückweisen kann, wenn ein früherer Antrag in Dänemark abgelehnt wurde. In diesem Verfahrensstadium stellt das Korkein hallinto-oikeus vorläufig fest, dass, sofern das in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Wiederaufnahmeverfahren im Falle der Rechtsmittelführerin nicht zur Anwendung kommt, es keinen Grund gibt, den Antrag der Rechtsmittelführerin auf internationalen Schutz in Finnland als unzulässig zurückzuweisen.

(48) Das Korkein hallinto-oikeus hat der Rechtsmittelführerin und der Maahanmuuttovirasto Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Vorlagebeschlusses zu äußern.

(49) Die *Maahanmuuttovirasto* vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass der Antrag der Rechtsmittelführerin als durch die dänische Entscheidung vom 29. August 2016 im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchst. d der Dublin-III-Verordnung abgelehnt anzusehen sei. Bei dem der Rechtsmittelführerin von Dänemark aufgrund von Schutzbedürftigkeit erteiltem Aufenthaltstitel habe es sich nicht um den in den Rechtsvorschriften der Union definierten internationalen Schutz gehandelt, weshalb die Rechtsmittelführerin die gesamte Zeit über dem Anwendungsbereich des Wiederaufnahmeverfahrens nach der Dublin-III-Verordnung unterlegen habe.

(50) Die *Rechtsmittelführerin* vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass der für den Rechtsstreit bedeutsame Beschluss der von der dänischen Behörde am 17. November 2020 erteilte Bescheid sei, mit dem der der Rechtsmittelführerin gewährte Aufenthaltstitel nicht verlängert worden sei. Jedenfalls ist die Rechtsmittelführerin der Ansicht, dass die dänischen Behörden den Antrag mit dem Bescheid vom 29. August 2016 nicht im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchst. d der Dublin-III-Verordnung, so wie Dänemark an die Verordnung gebunden sei, abgelehnt hätten. Seiner Sonderstellung wegen wende Dänemark die Dublin-III-Verordnung de facto nicht in vollem Umfang an. Folglich müsse der Begriff des Antrags auf internationalen Schutz sich bei Anwendung der Dublin-III-Verordnung durch Dänemark auf Dänemarks nationale Formen von Schutz und Asyl beziehen.

Zwischenbeschluss des Korkein hallinto-oikeus über die Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

(51) Das Korkein hallinto-oikeus hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV um Vorabentscheidung zu ersuchen. Das Vorabentscheidungsverfahren ist zur Entscheidung des beim Korkein hallinto-oikeus anhängigen Verfahrens erforderlich.

Vorlagefrage

(52) Das Korkein hallinto-oikeus legt dem Gerichtshof aufgrund von Art. 267 AEUV folgende Vorlagefrage vor:

Ist Art. 18 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, dahin auszulegen, dass die Ablehnung des Antrags im Sinne dieser Vorschrift den Fall erfasst, dass ein der betreffenden Person auf ihren Antrag zuvor in Dänemark gewährter, auf Schutzbedürftigkeit beruhender vorläufiger Aufenthaltstitel nicht verlängert wurde, wenn der die Nichtverlängerung betreffende Bescheid nicht auf einen Antrag dieser Person hin, sondern von Amts wegen durch die Behörde getroffen wurde?

(53) Nach Erhalt einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die vorstehende Frage wird das Korkein hallinto-oikeus in der Sache abschließend entscheiden.

... [*nicht übersetzt*]